

FREIHEIT

August 2004

Herausgegeben von der Scientology Kirche

Es war ein trüber Morgen am 12. Dezember 2003 in Mannheim. Im Laufe des Vormittags sollte er aber zumindest symbolisch die Sonne freigeben: Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg räumte an diesem Morgen nämlich mit einem Argument auf, das seit vielen Jahren als Rechtfertigung für eine ganze Palette diskriminierender Maßnahmen gegen die Mitglieder der Scientology-Religion in Deutschland gedient hat.

Die Richter in Mannheim entschieden endgültig, dass die „Scientology-Gemeinde Baden-Württemberg e.V.“ (Sitz Stuttgart) als Idealverein anzuerkennen ist und somit im Vereinsregister verbleiben darf.

Mit dem an jenem 12. Dezember 2003 verkündeten Urteil (Az.: 1 S 1972/00) schloss sich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einer höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin an, die bereits am 6. November 1997 gefallen war.

Damals hatte das höchste deutsche Verwaltungsgericht erklärt, „dass ein Verein keinen Wirtschaftsbetrieb unterhält, soweit er seinen Mitgliedern Leistungen anbietet, in denen sich die Vereinsmitgliedschaft verwirklicht und die unabhängig von den mitgliederschaftlichen Beziehungen nicht von anderen Anbietern erbracht werden können. Dann liegt nämlich keine unternehmerische Tätigkeit vor.“

Dies ist bei der Scientology Kirche „der Fall“, so das Bundesgericht weiter, „wenn das nach ihrer

Ideeller Charakter der Scientology Kirche erneut bestätigt

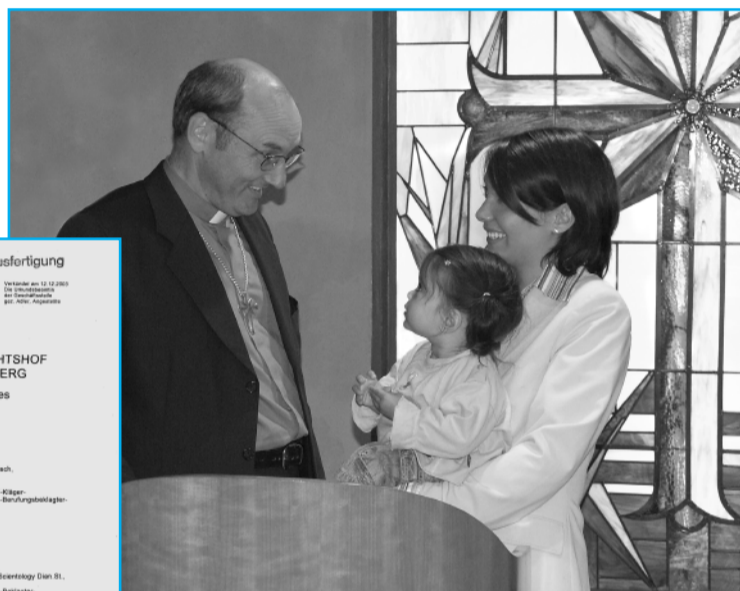
RICHTUNGSWEISENDE ENTSCHEIDUNG ZU SCIENTOLOGY

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg klärt 20 Jahre alte Streitfrage endgültig: Scientology verfolgt keine wirtschaftlichen sondern ideelle Ziele. Damit folgt Baden-Württemberg der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Berlin aus dem Jahre 1997.

Satzung als „geistliche Beratung“ zu verstehende sog. Auditing und die Seminare und Kurse ‚zur Erlangung einer höheren Daseinsstufe‘ von gemeinsamen Überzeugungen der Mitglieder getragen sind, von denen sie nicht gelöst werden können, ohne ihren Wert für den Empfänger zu verlieren.“

(Az. BVerwG 1 C 18.95)

Im Klartext: Ein gläubiger Katholik wird keine Dienste in der nächst gelegenen Moschee, in der jüdischen Synagoge oder bei einem evangelischen Pastor in Anspruch nehmen, nur weil diese eventuell „kostengünstiger“ sind. Die Zeremonie in einer katholischen Kirche hat für den katholischen Gläubigen eine unverwechselbare und einzigartige Bedeutung. Ebenso verhält es sich in der Scientology



Namensgebungszeremonie in einer Scientology Kirche

Kirche, denn der Scientologe wird seine Seelsorge nur dort wollen.

Die Folgen

Die Tragweite der Entscheidung erschöpft sich bei weitem nicht in der Beantwortung der Frage, ob Scientology nun ideell oder

wirtschaftlich tätig ist – eine Frage übrigens, die von Vertretern der Amtskirchen und anderen „Experten“ ursprünglich nur aus einem Grund ins Feld geführt wurde, nämlich um sich der wachsenden Konkurrenz unter Zuhilfenahme der Staatsmacht zu entledigen.

Nahezu sämtliche pauschalen Negativbehauptungen zur Diffamierung religiöser Minderheiten folgten dem gleichen Muster. Sie wurden in aller Regel von den Weltanschauungsbeauftragten der Evangelischen Kirche konstruiert und verbreitet, allen voran von dem berüchtigten Pfarrer Friedrich-Wilhelm Haack, der die Interessen der Amtskirchen zur „Sektenfrage“ schon Ende der 60er Jahre mit durchweg inquisitorischen Mitteln zu vertreten wusste. Später kamen die in Stuttgart ansässige „Aktion Bildungsinformation“ (ABI) und der psychiatrische Lobbyverein „Aktion für geistige und psychische Freiheit“ (AGPF) unter der Leitung Ingo Heinemanns hinzu (siehe auch Beitrag auf der nächsten Seite).

Sie und ein wachsendes Heer amtskirchlicher Weltanschauungsbeauftragter sorgten dafür, dass die deutschen Behörden und Medien unablässig mit verzerrten und falschen Informationen zugeeckt wurden.

Die Behauptung, Scientology sei kein Idealverein, sondern ein Wirtschaftsunternehmen, zählte dabei allerdings zu den wichtigsten Eckpfeilern der wenig christlichen Strategie. Die abstruse Berechnung: Würde Scientology als ein Wirtschaftsunternehmen und nicht als Religion oder Weltanschauung eingestuft, wäre ihre Seelsorge auch nicht als Religionsausübung zu bewerten, was wiederum die Aberkennung des Schutzes der Gemeinschaft durch

Fortsetzung auf Seite 2 ▶

In dem Verfahren einer Scientologin aus Bayern gegen die Stadt Hamburg kam es nach sieben Jahren Gerichtsstreit am 17. Juni 2004 zur Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht Hamburg. Die Klägerin war für ein norddeutsches Unternehmen tätig gewesen, das sie aufgefordert hatte, als Zusatz zu ihrem bereits bestehenden Vertrag nachträglich ein Dokument zu unterzeichnen, in dem sie unter anderem bestätigen sollte, dass sie keine Scientology-Seminare besuchen werde.

Dieses Dokument, das als „Sektenfilter“ bekannt wurde, war seinerzeit die Antwort der Stadt Hamburg auf eine Scientology-Hysterie, die von der Leiterin einer „Arbeitsgruppe Scientology“ (AGS), Ursula Caberta, selbst ins Leben gerufen worden war. Dem Inhaber des besagten Strukturbetriebs war von Caberta geraten worden, den „Filter“ von jedem Mitarbeiter seiner Firma unterzeichnen zu lassen. Die betroffene Scientologin weigerte sich, die von Caberta verfasste und empfohlene Erklärung zu unterschreiben und klagte stattdessen gegen die Stadt Hamburg, vertreten durch die Innenbehörde.

Bereits während der Verhandlung war anhand der Ausführungen des Vorsitzenden Richters zu erken-

ERNEUTE NIEDERLAGE FÜR HAMBURGER AMTSLEITERIN URSULA CABERTA

Seit langem ist Hamburgs berühmter „Sektenfilter“ ein Stein des Anstoßes für Menschenrechtsgremien in aller Welt und eine Belastung der deutsch-amerikanischen Beziehungen. Die flächendeckende Verbreitung des sog. „Sektenfilters“ wurde jetzt obergerichtlich untersagt. (Az 1 Bf 198/00)

nen, dass die Stadt mit dieser Diskriminierungspraxis nicht davonkommen würde. Wohl um einem Donnereschlag des Gerichts zuvorzukommen, gab AGS-Vertreter Hinweise zu Protokoll, die Stadt verbreite ihren „Sektenfilter“ nicht mehr pauschal im Internet oder auf andere Weise. Erst recht benutze oder empfehle sie ihn nicht mehr dazu, um die Zugehörigkeit einer Person zur Scientology Kirche herauszufinden. Er würde nur noch im engen Rahmen von Beratungsgesprächen eingesetzt.

Genau das Gegenteil war jedoch der Fall gewesen. Die AGS-Leiterin Caberta hatte den „Sektenfilter“ nicht nur selbst in die Welt gesetzt, sondern landauf landab auch per Fax oder auf Veranstaltungen flächendeckend propagiert und verbreitet, um die Existenzgrundlage von Scientolo-

gen durch Ausschluss aus dem Geschäfts- und Berufsleben zu zerstören. So ernteten denn auch die Erklärungen des AGS-Vertreters Hinweise heftigen Widerspruch durch den Anwalt der Scientologin, der ihm vorwarf, dass seine Erklärungen reine Lippenbekenntnisse seien, um auf der Grundlage einer fehlenden Wiederholungsgefahr eine Niederlage zu vermeiden.

Hintzes Taktieren konnte allerdings nicht vermeiden, dass das Oberverwaltungsgericht zugunsten der Scientologin und gegen die wahllose Verbreitung des Filters entschied. Die Scientologin genieße den Schutz des Artikel 4 Grundgesetz (Religionsfreiheit) und die Behördenvertreter hätten sich folglich im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit an den Grundsatz der staatlichen Neutralität zu halten.



Und genau das, so die Richter, hätten sie eben nicht getan. Ihr Verhalten sei unverhältnismäßig und daher rechtswidrig gewesen.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer weltanschaulich und religiös neutralen Verwaltung in der Hansestadt. **Denn ab sofort dürfen Behördenvertreter Handelsunternehmer nicht mehr dahingehend indoktrinieren, dass diese mit Hilfe eines menschenverachtenden Ausgrenzungsverfahrens Mitglieder der Scientology Kirche „identifizieren“ und „ausfiltern“.**

Die Richter stehen nicht allein mit ihrer Erkenntnis: Der „Sektenfilter“ wird seit Jahren von namhaften internationalen Menschenrechtsgremien als massiver Verstoß gegen

internationale Konventionen verurteilt. „Dieser Umstand hat unserer Stadt und letztlich auch Deutschland international geschadet“, erklärte Frank Busch, Sprecher der Scientology Kirche Hamburg.

Ursula Caberta war in der Vergangenheit bereits mehrmals wegen ihrer unorthodoxen Amtsführung aufgefallen, unter anderem auch, weil sie sich von einem ausgewiesenen Scientology-Gegner heimlich 75000 US-Dollar übergeben ließ – zur „privaten“ Verwendung und frei nach dem Motto: „Ein kleines Schmiergeld dann und wann geht den Senator gar nichts an.“

Das Amtsgericht Hamburg sah das nicht ganz so freizügig. Laut Gerichtsbeschluss vom Juni 2002 musste Caberta wegen des Vorwurfes der Vorteilsnahme eine Buße von 7500 Euro an den Staat zahlen.

Dass Frau Caberta nicht nur mit rechtsstaatlichen Prinzipien auf Kriegsfuß steht, sondern auch mit den Grundrechten anderer, hat einmal mehr das jetzt abgeschlossene Verfahren gezeigt.

Es ist nicht das letzte dieser Art, so viel steht jetzt schon fest. Dennoch bleibt zu hoffen, dass dem neuerlichen Gerichtsspruch auch ein Umdenken in der Hamburger Verwaltung folgt.

SKRUPELLOSER LOBBY-VEREIN „AGPF“ AM ENDE?

Welche Interessen die so genannten „Weltanschauungsbeauftragten“ der Amtskirchen über die Jahrzehnte hinweg wirklich zu schützen suchten, ist heute längst kein Geheimnis mehr. Es ging (und geht nach wie vor) um den Erhalt von Privilegien und hohen staatlichen Subventionen.

Für die Sicherung eines weiteren Monopols auf dem Gebiet des „Geistes“, einschließlich entsprechender staatlicher Zuwendungen, ist der eher weltlich orientierte Geschäftsführer der „Aktion für geistige und psychische Freiheit“ zuständig: Ingo Heinemann. Seit den frühen achtziger Jahren bündelt er in seinem Dachverband „AGPF“ die Interessen der Psychiatrie und Psychologie, um mit allen Mitteln gegen neue Minderheitsreligionen vorzugehen.

Es ist nicht ohne Ironie, dass die AGPF, die jahrelang und mit fanatischem Eifer die „Vereinsaustragung“ von Religionsgemeinschaften betrieb, jetzt selbst auf das letzte Kapitel ihrer eigenen Vereinsgeschichte zusteuert.

In seinen Anfangsjahren hatte sich der psychiatrische Lobbyverein noch mit den Sektenbeauf-

tragten der Amtskirchen und den von ihnen aus der Taufe gehobenen „Elternvereinen“ zusammengeschlossen, um gemeinsam

lich und nicht ganz zu Unrecht an einen dunklen Abschnitt deutscher Geschichte.

Dazu passte die Verwicklung der AGPF in das so genannte „De-programmierung“, ein Begriff, mit dem die gewaltsame Entführung und Glaubensaustragung von Mitgliedern einer neuen Religionsgemeinschaft verharmlost wurde. Ende der achtziger Jahre drangen Einzelheiten dieser Form von Gesinnungs-

terror an die breite Öffentlichkeit. Das kriminelle Treiben wurde ausnahmslos scharf verurteilt. Trotz massiver Angriffe und diverser Vereinsaustritte überstand die AGPF den Skandal.

Auf dem Weg zur Vereinsleiche

Richtig ins Schleudern geriet die AGPF Mitte der neunziger Jahre, als der Steuertopf, aus dem sie sich finanzierte, plötzlich ver-

siegte. Damals entschied das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit einem Prozess, den die Osho-Gemeinschaft angestrengt hatte, dass der Staat aus Steuergeldern nicht fördern darf, was ihm per Grundgesetz Artikel 4 verboten ist, nämlich auf Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Attacken zu reiten, die jeder Sachlichkeit entbehren.

Danach wurde es still um die AGPF. Die Finanzierung aus Steuermitteln wurde gestrichen und Ingo Heinemann trieb sein Unwesen vorwiegend nur noch vom Schreibtisch aus.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (siehe Hauptartikel auf Seite 1), das die Kampagne der AGPF jetzt endgültig ins Aus stellt, hängt der Verein nur noch an der Beatmungsmaschine seiner Hintermänner. Ob jemand auch die letzten lebenserhaltenden Maßnahmen irgendwann einstellt, wird wie immer eine Frage finanzieller Erwägungen sein. Denn wer würde die AGPF schon vermissen? Wohl nur diejenigen, die finanziell von ihr profitieren.



BILD-Artikel aus jenen Zeiten (16.11.1987), in denen AGPF-Chef Ingo Heinemann noch unbehelligt sein Unwesen treiben konnte

gegen die vermeintliche Konkurrenz der neuen Religionen vorzugehen.

Die AGPF teilte sich nicht nur die Räumlichkeiten mit einer „Aktion Psychisch Kranke“, sondern nährte sich über viele Jahre auch aus dem Bundesetat für die so genannte „Psychohygiene“, der auch Heinemanns satte Gehälter bestritt.

Was immer man sich unter „Psychohygiene“ vorstellen mag, der Begriff erinnert unwillkür-

(Fortsetzung von Seite 1)

RICHTUNGSWEISENDE ENTSCHEIDUNG ZU SCIENTOLOGY

Artikel 4 Grundgesetz (Religionsfreiheit) und letztlich die Zerstörung der Kirche nach sich ziehen sollte.

Diesen Plan durchkreuzten die Richter des VGH gründlich. Der finale Urteilsspruch führt u. a. aus, dass die Bestrebungen der Scientology Kirche sehr wohl auf die Erreichung ihrer religiösen Zielsetzung ausgerichtet sind. Auch ist die Gestaltung ihrer Finanzverhältnisse (die nicht zuletzt auch Teil der den Bekenntnisgemeinschaften verfassungsrechtlich gewährten Autonomie ist) nicht als Hinweis dafür anzusehen, dass die Lehre lediglich Vorwand sei.

Den beruflichen Religionsverfolgern schrieb das Gericht aber auch noch eine andere nicht unwichtige Tatsache ins Stammbuch:

„Lediglich ergänzend weist der Senat [des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg] darauf hin, dass der ‚Mutterkirche‘ und den ihr nachgeordneten Organisationen in den USA nach langjährigen Verfahren von der dortigen Steuerbehörde Steuerbefreiung wegen religiöser bzw. karitativer Betätigung zuerkannt worden ist.“

Mit der mittlerweile rechtskräftigen Mannheimer Entscheidung bricht eine seit 20 Jahren anhaltende Kampagne gegen das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht der freien Religionsausübung auseinander, die vorwiegend aus ganz profanen finanziellen Motiven initiiert worden war.

Die Pressesprecherin der Scientology Kirche Deutschland e.V.,

Sabine Weber, erklärte nach dem Urteil: „Die Scientology Kirche in Deutschland hat diesen Streit gerichtlich schon oft zu ihren Gunsten entschieden, bei einer Reihe von Körperschaften, aber nie endgültig durch die Instanzen. In



Mitglieder der Scientology Kirche klären über die Gefahren von Drogenkonsum auf

Bayern beispielsweise gingen die Kontrahenten 1989 vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in der gleichen Frage mit einem Ver-

gleich zugunsten der Scientology Kirche Deutschland e.V. auseinander. Immer wieder aber versuchte man die alte Frage neu aufzuwerfen, und damit verbundene horrenden staatlichen Subventionen weiter fließen zu lassen, von denen sowohl die amtskirchlichen wie auch die weltlichen Inquisitoren kräftig profitierten. Jetzt aber haben wir eine endgültige Entscheidung über diese Streitfrage. Und das ist das wirklich Neue.“

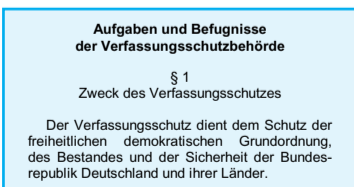
In der Folge des Mannheimer Urteils vom 12. Dezember 2003 wurde jetzt die Scientology Kirche Düsseldorf ohne weiteres Verfahren ins Vereinsregister eingetragen – nachdem ihr das zuvor 23 lang verweigert worden war. Anhängige „Vereinsaustragungsverfahren“ gegen Scientology-Missionen in Ulm, Karlsruhe und Bremen, die alle nach dem gleichen Muster angezettelt worden waren, wurden mit Blick auf Mannheim mittlerweile ebenfalls eingestellt.

Verwaltungsgericht Berlin erklärt:

ERWÄHNUNG VON SCIENTOLOGY IM VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT IST MASSIV DISKRIMINIEREND

Berlin/München. Nachdem die Berliner Innenbehörde die Beobachtung der Scientology Kirche in Berlin bereits im August 2003 eingestellt hatte, stellte das Verwaltungsgericht Berlin in der Verhandlung am 4. Dezember 2003 weiter fest, dass allein die Erwähnung von Scientology im Verfassungsschutzbericht 2002 bereits als rechtswidrig einzustufen ist.

Mit Urteil vom 4.12.2003 (Az: VG 27 A 40.03) erklärte das Verwaltungsgericht Berlin im Tatbestand: „Bei den Klägern [die Scientology Kirche Deutschland e.V. und die Scientology Kirche Berlin e.V.] handelt es sich um zwei in der Rechts-



Auszug aus dem Verfassungsschutzgesetz Berlin

form des rechtsfähigen Vereins gegründeten Religionsgemeinschaften, deren Zweck in der Pflege und Verbreitung der Scientology-Religion und -Lehre besteht.“

Unter Berufung auf die Verfassungsschutzgesetze des Landes Berlin wies das Gericht darauf hin, dass

nur über tatsächliche verfassungsfeindliche, politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen von Organisationen im Beobachtungszeitraum berichtet werden dürfe.

Ein solcher Tatbestand läge aber weder bei der Scientology Kirche noch bei zahlreichen anderen Vereinigungen vor, die im Verfassungsschutzbericht des Landes Berlin erfasst worden seien. Um ein Urteil zu vermeiden, das eine ganze Prozesslawine zur Folge hätte – so das Gericht – könne man der Behörde nur dringend raten, in der Sache nachzugeben. Nach kurzer Beratung unterwarf sich der Berliner

Innensenat und stimmte der Auffassung des Verwaltungsgerichts zu.

Das Urteil hat weitreichende Konsequenzen, denn Berlin ist nicht das einzige Bundesland, das gemäß ihrer eigenen Verfassungsschutzgesetze nur über tatsächliche, konkret entdeckte verfassungsfeindliche Bestrebungen im Jahreszeitraum berichten darf.

„Als reines Diskriminierungsinstrument zur Verunglimpfung neuer aufstrebender Gruppierungen dürfte alsbald auch der Verfassungsschutzbericht nicht mehr zur Verfügung stehen“, erklärte die Sprecherin der Scientology Kirche Deutschland, Sabine Weber.

Cannabis & Co.

»Keine andere Droge wird vom Menschen gebraucht oder missbraucht, die so lange im Körper verbleibt wie Cannabis. Und es gibt keine andere legale oder illegale Droge, die jedes wichtige Organ angreift, jedes System im Körper, und jede einzelne Zelle.«

Dr. Carlton E. Turner
International anerkannter Cannabis-Forscher

»... die Vielzahl der in den letzten Jahren durchgeführten Studien (konnte) die Gefährlichkeit von Cannabis nicht widerlegen.«

Jürgen v. Scheidt
Handbuch der Rauschdrogen 2003

Lesen Sie:
DIE FAKTEN ÜBER DEN JOINT

Info-Booklet kostenlos anfordern:
Scientology Kirche Deutschland e.V.
Beichstraße 12
80802 München
www.sag-nein-zu-drogen.de

**Sag NEIN zu Drogen
Sag JA zum Leben**

Eine Aktion der SCIENTOLOGY Kirche

WUSSTEN SIE SCHON?

Scientology wurde von über 40 Gerichten in ganz Deutschland als Religion bestätigt!

Lesen Sie die neue Veröffentlichung „25 Jahre Anerkennung der Scientology Kirche in Deutschland nach Artikel 4 Grundgesetz (Religionsfreiheit)“

Fordern Sie kostenlos Informationen an bei:

Scientology Kirche Deutschland e.V.
Beichstraße 12, 80802 München
e-Mail: info@skdev.de
Internet: www.skdev.de

Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über Scientology, Dianetik und L. Ron Hubbard finden Sie unter:

www.scientology.org
www.dianetics.org
www.ironhubbard.org

Impressum

Herausgeber: Presseverein der Scientology Kirche in Deutschland e.V., Beichstraße 12, 80802 München. Verantwortlicher Redakteur: Sabine Weber. Erscheinungsort: München. Druck: Tono Grafisk, DK. Auslandskorrespondent Österreich: Andreas Böck, Senefeldergasse 11/5, A-1100 Wien. Auslandskorrespondent Schweiz: Jürg Stettler, Freilagerstraße 11, CH-8047 Zürich

© 2004 Presseverein der Scientology Kirche in Deutschland e.V. Alle Rechte vorbehalten. Scientology ist ein geschütztes Zeichen im Besitz des Religious Technology Center und wird mit dessen Genehmigung verwendet.